

## § 50: Straßenverkehrsdelikte (§§ 315b, 315c, 316, 316d StGB)

### I. Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr, § 315b StGB

#### 1. Allgemeines

Bei § 315b StGB handelt es sich um ein konkretes Gefährdungsdelikt, das als Rechtsgüter nach h.M. die Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs, darüber hinaus aber auch die Individualrechtsgüter Leben, Gesundheit und Eigentum schützt (Lackner/Kühl/Heger § 315b Rn. 1; Wessels/Hettinger/Engländer Rn. 1071). Indes wird die Sicherheit des Straßenverkehrs nicht als Selbstzweck geschützt, sondern um der Individualrechtsgüter seiner Teilnehmer willen.

Im Gegensatz zu § 315c StGB, der verkehrswidriges Verhalten *im Straßenverkehr* erfasst, besteht die Tat handlung bei § 315b StGB in einem verkehrsfremden Eingriff von außen. § 315c StGB erfasst jede noch so schwerwiegende Fehlleistung im fließenden oder ruhenden Verkehr – im Prinzip – abschließend. Zur Ausnahme der bewussten Zweckentfremdung vgl. unten KK 716, 718 f.

Sofern ein Mitfahrer zur Bewältigung einer Verkehrssituation eingreift, kann auch dieser Täter sein (str.; vgl. Otto BT § 80 Rn. 18). Gleiches gilt für Fußgänger. Bei § 315b StGB handelt es sich – im Gegensatz zu § 315c StGB – nicht um ein eigenhändiges Delikt.

## 2. Aufbau

### 1. Objektiver Tatbestand

#### a) Tathandlung: verkehrsfremder Eingriff durch

**aa)** Zerstören, Beschädigen, Beseitigen von Anlagen oder Fahrzeugen

**bb)** Bereiten von Hindernissen

**cc)** Vornehmen eines ähnlich gefährlichen Eingriffs

#### b) Taterfolg: Beeinträchtigung der Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs

#### c) konkrete Gefahr für

**aa)** Leib oder Leben eines anderen Menschen *oder*

**bb)** eine fremde Sache von bedeutendem Wert

### 2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz

### 3. Rechtswidrigkeit und Schuld

### 4. Qualifikation gem. Abs. 3 i.V.m. § 315 III StGB

### 3. Objektiver Tatbestand

In allen Tatvarianten sind jeweils nur verkehrsfremde Eingriffe erfasst. Das Verhalten des Führers eines Kfz (sog. verkehrsfeindlicher Inneneingriff) kann nur dann (insb. von den Nrn. 2 und 3) erfasst sein, wenn er sich mehr als nur objektiv verkehrswidrig verhält. Erforderlich ist bei einem Handeln des Kfz-Führers, dass dieser den Verkehrsvorgang zu einem Eingriff in den Straßenverkehr „pervertiert“ (BGH NSTz 1995, 31), das Fahrzeug also nicht seiner Zweckbestimmung gemäß zur Fortbewegung, sondern zweckfremd und verkehrsfeindlich als Mittel einer gezielten Verkehrsbehinderung von einigem Gewicht benutzt (*Wessels/Hettinger/Engländer* Rn. 1074). Dafür bedarf es „objektiv einer groben Einwirkung von einigem Gewicht“.

Zu den subjektiven Voraussetzungen vgl. unten KK 722 f.

Bsp.: Zufahren auf Personen (z.B. auf den das Anhalten gebietenden Polizisten oder den Tankwart beim Tanken), nicht jedoch die bloße Fluchtfahrt; absichtliches Verhindern des Überholens durch Abschneiden des Weges; auch absichtliches Anfahren eines geparkten PKW kann hierunterfallen (BGHSt 48, 119); kann der Täter problemlos vorbeifahren oder abbremsen (langsames Zufahren), fehlt es allerdings an der Erheblichkeit oder jedenfalls an der Gefahr (hierzu sogleich).

#### a) § 315b I Nr. 1 StGB – Zerstören, Beschädigen, Beseitigen von Anlagen oder Fahrzeugen

Anlagen sind feste und auf Dauer berechnete Einrichtungen, die dem Straßenverkehr dienen, z.B. Straßen, Parkplätze, Verkehrsschilder, Ampelanlagen oder auch Baustelleneinrichtungen. Unter Fahrzeuge fallen Be-

förderungsmittel im öffentlichen Verkehr aller Art, unabhängig von der Antriebsart. Beispiele sind PKW, Straßenbahnen oder Fahrräder.

Die Tathandlungen des Zerstörens und Beschädigens entsprechen denen des § 303 StGB. Hierunter fällt z.B. das Durchtrennen von Bremsschläuchen (BGH NJW 1996, 329; Lackner/Kühl/Heger § 315b Rn. 4). Beseitigt ist ein Objekt, wenn es so von seinem ursprünglichen Ort verbracht wurde, dass es seine Funktion nicht mehr erfüllen kann, etwas das Entfernen eines Gullydeckels.

**b) § 315b I Nr. 2 StGB – Hindernisbereiten**

Hindernisbereiten ist jedes Einwirken auf den Straßenkörper, das geeignet ist, den reibungslosen Verkehrsablauf zu hemmen oder zu gefährden. Nach h.M. kann dies auch durch pflichtwidriges Unterlassen geschehen.

**Bsp.:** Straßensperre, wohl auch Ausschütten von Öl in einer Kurve (str., jedenfalls Nr. 3); Wenden auf der Autobahn (BGHSt 15, 28); unvermitteltes und plötzliches Abbremsen, um einen Auffahrunfall zu provozieren (nach a.A. fällt dies unter die Nr. 3, vgl. *Wessels/Hettinger/Engländer* Rn. 1047); Liegenlassen einer zu Boden gestoßenen Person auf der Fahrbahn; Verbringen einer Parkbank auf einen viel befahrene Kreuzung; nicht hingegen bauliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung (str.); plötzliches Öffnen der Beifahrertür, um einen neben dem Fahrzeug fahrenden Radfahrer auffahren zu lassen (dabei ist str., ob das Verhalten eines Beifahrers als Außen- oder Inneneingriff zu werten ist).

**c) § 315b I Nr. 3 StGB – Ähnlicher, ebenso gefährlicher Eingriff**

**aa) Allgemeines**

Nr. 3 stellt eine Generalklausel dar, die jedenfalls alle anderen Eingriffe in den Straßenverkehr von außen erfasst. Paradebeispiel ist das Werfen von Gegenständen auf fahrende PKW.

Jedoch kann auch ein bewusst verkehrswidriges Verhalten unter Nr. 3 fallen; Bsp.: Griff des Beifahrers in das Steuer, um einen Unfall herbeizuführen; Abziehen des Zündschlüssels während der Fahrt, so dass die Lenksperrung ausgelöst wird. Nicht unter Nr. 3 fällt hingegen das sog. „Autosurfen“ oder das Betätigen der Handbremse durch den Beifahrer, um eine angemessene Geschwindigkeit zu erzwingen.

**bb) Problematik des objektiv verkehrsgerechten Verhaltens**

Nach der Rspr. soll auch ein objektiv verkehrsgerechtes Verhalten des Täters zur Bejahung von § 315b StGB führen können, wenn der Täter die Absicht hat, einen Verkehrsunfall herbeizuführen (BGH NJW 1999, 3132; dazu BeckOK/Kudlich § 315b Rn. 19 ff.). Bsp.: Linksabbiegen und Abbremsen kurz vor einer Kreuzung, um aufgrund der missverständlichen Verkehrslage einen Auffahrunfall zu provozieren (meist geht es um die Inanspruchnahme der gegnerischen Haftpflichtversicherung).

- ⊕ „[E]in Verhalten, das allein die Schädigung eines anderen Verkehrsteilnehmers bezweckt, verstößt stets (vgl. nur § 1 II StVO) gegen die Straßenverkehrsordnung“ (BGH NJW 1999, 3132, 3133).
- ⊕ Das besondere Wissen des Fahrers um die Verkehrssituation begründet als Sonderwissen einen erhöhten Sorgfaltsmaßstab (*Rengier* BT II § 45 Rn. 20).

- ⊖ Der Täter verhält sich aber objektiv verkehrsgerecht, woran seine Absicht, das Fehlverhalten Dritter auszunutzen, nichts zu ändern vermag. Der Verweis auf § 1 II StVO ist zwar insofern richtig, als „kein anderer geschädigt“ werden darf. Diese vage Formulierung genügt hinsichtlich Art. 103 II GG aber nicht, eine Strafbarkeit zu begründen.
  - ⊖ Ist das Verhalten des Täters objektiv verkehrsgerecht, so läuft eine Verurteilung nach § 315b StGB auf die Bestrafung lediglich bösen Willens hinaus.
  - ⊕ Der Vorwurf des „Gesinnungsstrafrechts“ trägt nicht, weil der böse Wille ja auch in die Tat umgesetzt wurde.
  - ⊖ § 315b StGB hält ausdifferenzierte Begehungsweisen der Tat bereit und sanktioniert nicht einfach die kausale Herbeiführung des Erfolgs. Sind die Tathandlungen in einer solchen Weise näher umschrieben, geht es nicht an, den bloßen Eintritt eines Schadens mit der korrespondierenden subjektiven Einstellung als „ähnlichen, ebenso gefährlichen Eingriff“ zu werten. Die Ähnlichkeit muss vielmehr in der Begehungsart liegen.
- Einen erweiterten Überblick des Meinungsstandes bietet auch das Problemfeld *Verwirklichung bei objektiv verkehrsgerechtem Verhalten*:
- <https://strafrecht-online.org/problemfelder/bt/315b/obj-tb/obj-verkehrsgerecht/>

#### d) **Beeinträchtigung des öffentlichen Straßenverkehrs**

Öffentlich ist der Straßenverkehr auf den dem allgemeinen Straßenverkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen und solchen Verkehrsflächen, die Verkehrsteilnehmern zur Benutzung offenstehen, wie Parkplätzen und -häusern von Kaufhäusern oder Tankstellen. Ein formeller Widmungsakt ist indes nicht erforderlich; es genügt eine nicht nur kurzfristige tatsächliche Duldung z.B. der Nutzung eines Privatgrundstücks als Weg durch das Publikum (BGH NJW 1962, 1068; *Fischer* § 315b Rn. 3 f.).

Prüfungsrelevant ist die Frage, ob die Beeinträchtigung im Verkehrsraum erfolgen muss.

Bsp.: Der Führer eines PKW fährt mit Schädigungsabsicht auf einen Passanten zu, der sich außerhalb des Verkehrsraumes, etwa auf einer Grünfläche vor dem örtlichen Rathaus, aufhält.

Zwar mag ein kriminalpolitisches Bedürfnis bestehen, auch solche Verhaltensweisen zu erfassen, jedoch pönalisiert § 315b StGB Eingriffe *in* den Straßenverkehr, nicht solche *aus* demselben (vgl. OLG Düsseldorf NJW 1982, 3291; a.A. LG Bonn NStZ 1983, 223). Im Bsp. wird der anvisierte Passant also „nur“ durch die Körperverletzungstatbestände geschützt. Dies ist indes kein Makel, denn § 315b StGB sanktioniert (nach h.M., s. KK 714) nur für die Sicherheit des Straßenverkehrs abstrakt gefährliche Verhaltensweisen (die freilich mit einer konkreten Gefahr für die genannten Rechtsgüter verknüpft sein muss, vgl. *Fischer* § 315b Rn. 17). Zwar liegt im Fall eine konkrete Gefahr für Leib und Leben des Passanten auf der Grünfläche. Diese geht aber nicht auf eine abstrakt den Straßenverkehr gefährdenden Verhaltensweise aus Abs. 1 Nrn. 1-3 zurück (Wortlaut: „dadurch“).

**e) Gefahr für Leib oder Leben eines anderen**

Die durch den Eingriff verursachte konkrete Gefahr muss eine verkehrsspezifische sein, also mit der Wirkungsweise der für Verkehrsvorgänge typischen Fortbewegungskräfte (Dynamik des Straßenverkehrs) zusammenhängen (BGH Jura 2018, 199; Lackner/Kühl/Heger § 315b Rn. 5). An einer solchen konkreten Gefahr fehlt es, wenn der Täter an einer Person problemlos vorbeifahren oder anhalten kann und will, weil sich dann die eingetretene Gefahrenlage nicht als „Beinahe-Unfall“ darstellt, also die Schadensvermeidung aus Sicht eines objektiven Dritten nicht mehr vom Zufall abhängt. Gegenbeispiel: Fährt der Täter jedoch auf eine Person zu und will erst im letzten Moment ausweichen, so dürfte im Regelfall eine konkrete Gefahr zu bejahen sein, da der Täter die Gefahr nicht mehr beherrscht. Eine konkrete Gefahr verneinte der BGH (StV 2016, 268) allerdings beispielsweise in folgendem Fall: Ein Mann steuerte mit 100-120 km/h auf eine Polizeistreife zu, die die Autobahnabfahrt sperrte; die Streife konnte noch rechtzeitig zurücksetzen. Wann ein Beinahe-Unfall vorliegt, wird also von der Rspr. zurückhaltend interpretiert.

Zum Problem, ob die Gefährdung eines Teilnehmers der Tat oder von Sachen des Täters oder der Teilnehmer ausreichend ist, vgl. KK 730 f.



#### 4. Subjektiver Tatbestand

(Eventual-)Vorsatz hinsichtlich aller Merkmale ist erforderlich, also insb. auch bzgl. des Gefahrerfolges.

Bei bewusst verkehrswidrigen Eingriffen (also den **Inneneingriffen**, vgl. bereits KK 716) bedarf es einschränkend in subjektiver Hinsicht über den Vorsatz hinaus der Absicht des Täters, sein Fahrzeug verkehrswidrig einzusetzen. Probleme bereitet längere Zeit die Streitfrage, ob in den Fällen der bewusst verkehrswidrigen Eingriffe im Hinblick auf den objektiv zu gefährdenden Rechtsgutsträger in subjektiver Hinsicht Gefährdungsvorsatz ausreicht oder ob es einer (wenn man so will, überschießenden) Schädigungsabsicht bedarf.

Nach früherer Rspr. genügte im fließenden Verkehr der Gefährdungsvorsatz und die Absicht des Täters, das Fahrzeug bewusst zweckwidrig einzusetzen, den Verkehrsvorgang also zu einem Eingriff in den Straßenverkehr zu „pervertieren“ und hierdurch in die Sicherheit des Straßenverkehrs einzugreifen.

Die neuere Rspr. (BGHSt 48, 233; dazu MK/*Pegel* § 315b Rn. 18 f.) verlangt nun Eventualvorsatz hinsichtlich einer Schädigung (also „Gefährdungsrealisierungsvorsatz“), so dass das Fahrzeug quasi als Waffe oder Werkzeug zur Verursachung eines Schadens missbraucht wird, da erst dann eine verkehrstypische Pervertierung vorliegt, die über § 315c StGB hinausgeht. Zu beachten ist, dass in diesem Fall regelmäßig auch Delikte nach § 211 StGB (ggf. i.V.m. §§ 22, 23 StGB) oder § 224 I Nr. 2, 5 StGB (ggf. i.V.m. §§ 22, 23 StGB) tateinheitlich vorliegen.

Die praktische Relevanz dieser Anforderungen liegt darin, dass rücksichtslose Fluchtfahrten ebenso wie das gezielte Zufahren auf Personen, um sie zur Freigabe des Fahrtweges zu zwingen, nicht (mehr) per se unter § 315b StGB fallen. Vom Ergebnis mag dies akzeptabel sein, zwischen Schädigungs- und Gefährdungsvorsatz

von den Voraussetzungen her zu differenzieren, erscheint aber im Hinblick auf die Schaffung einer identischen Gefährdungslage nicht überzeugend.

→ Einen erweiterten Überblick des Meinungsstandes bietet auch das Problemfeld *Schädigungsvorsatz als Voraussetzung des sog. "Inneneingriffs"*:

<https://strafrecht-online.org/problemfelder/bt/315b/subj-tb/schaedigungsabs/>

Fahrlässiges Verhalten bzgl. des Fahrerfolges bei gleichzeitiger vorsätzlicher Handlungsvornahme regelt § 315b IV StGB, fahrlässiges Verhalten sowohl bzgl. der Tathandlung als auch des Fahrerfolges § 315b V StGB.

Hat der Täter die Absicht, einen Unglücksfall herbeizuführen oder eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, so greift § 315 III StGB.

## 5. (Erfolgs-)Qualifikationen, § 315b III

Nach § 315b III StGB qualifiziert die **Absicht**, einen Unglücksfall herbeizuführen (i.V.m. § 315 III Nr. 1 a) StGB) oder eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken (i.V.m. § 315 III Nr. 1 b) StGB), das Delikt, so dass Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr droht.

Ebenso bedroht § 315b III i.V.m. § 315 III Nr. 2 StGB die mindestens fahrlässige (§ 18 StGB) Verursachung einer schweren Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder einer Gesundheitsschädigung einer großen Anzahl von Menschen. Es handelt sich also um eine Erfolgsqualifikation. Eine **schwere Gesundheitsschädigung** lässt sich mit § 226 I StGB vergleichen. Ein mehrwöchiger Stationsaufenthalt wegen einer Bein-

verletzung mit bleibendem Behindertengrad von 10-20 % soll nicht genügen (BSG BeckRS 2004, 40332), dagegen aber schon eine Schulterverletzung, die dauerhafte Bewegungseinschränkungen mit sich bringt (BGH NJW 2002, 2043 zu § 250 I Nr. 1 c) StGB). Was als **große Zahl** anzusehen ist wird unterschiedlich beurteilt. Die Vorschläge reichen von mehr als drei bis zu über 100 (dazu MK/Pegel § 315 Rn. 95, der die Norm aufgrund ihrer Unbestimmtheit für verfassungswidrig hält, da der Gesetzgeber dem Richter nicht die „willkürliche“ Bestimmung der Größe hätte überlassen dürfen). Der BGH (NSTZ 1999, 84, 85; NJW 2001, 765) hat 14 Menschen genügen lassen.

## 6. **Tätige Reue**

Wendet der Täter die Gefahr freiwillig ab, bevor ein erheblicher Schaden entsteht, kann die Strafe gemildert werden, § 320 II Nr. 2 StGB. Handelt der Täter in der Fahrlässigkeit-Fahrlässigkeit-Kombination entsprechend, so wird er zwingend nicht bestraft, § 320 III Nr. 1 b) StGB).

## 7. **Konkurrenzen**

Bei Erfüllung mehrerer Varianten liegt trotzdem nur eine Tat nach § 315b StGB vor. Beim Zufahren auf Polizeibeamte kann Tateinheit mit §§ 211 f. StGB (ggf. im Versuch) und § 113 StGB gegeben sein.

Tatmehrheit besteht im Falle des § 315b III i.V.m. § 315 III StGB mit den zu verdeckenden oder ermöglichenden Straftaten (etwa §§ 142, 249 ff. StGB).

## II. Gefährdung des Straßenverkehrs, § 315c StGB

### 1. Allgemeines

§ 315c StGB ist ein konkretes Gefährdungsdelikt, das die Rechtsgüter Leben, Gesundheit und fremdes Eigentum und darüber hinaus (nach a.A. sogar in erster Linie) die Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs schützt; vorzugswürdig (wie bei § 315b StGB) ist eine rein individuelle Rechtsgutskonstruktion. Im Gegensatz zu § 315b StGB erfasst die Vorschrift verkehrswidriges Verhalten im Straßenverkehr.

§ 315c Nr. 1 StGB ist (anders als § 315b StGB!) ein eigenhändiges Delikt (zu diesen *Satzger* Jura 2011, 103; speziell auch für die Straßenverkehrsdelikte *Gerhold/Kuhne* ZStW 124 (2012), 943; die Existenz eigenhändiger Delikte grds. bestreitend *Schubarth* SchwZStr 114 (1996), 325 ff.; *ders.* ZStW 110 (1998), 827, 839 ff.), kann also nur vom Fahrzeugführer begangen werden (Mittäterschaft und mittelbare Täterschaft von Externen sind somit nicht möglich). Teilnahme ist bei Vorsatz des Haupttäters bzgl. der Fahruntüchtigkeit bzw. des grob verkehrswidrigen und rücksichtslosen Verhaltens möglich; eine teilfahrlässige Haupttat – also fahrlässiges Handeln des Haupttäters nur bzgl. des Gefahrerfolges – ist ausreichend, vgl. § 11 II StGB.

Anders als § 316 StGB ist § 315c StGB kein Dauerdelikt, da das Führen des Fahrzeugs allein nicht genügt, sondern eine konkrete Gefahr hinzukommen muss (*Lackner/Kühl/Heger* § 315c Rn. 4). Deliktsbegehung durch Unterlassen ist im Fall von § 315c I Nr. 2 g) StGB (unterlassene oder unzureichende Kenntlichmachung eines haltenden oder liegengeliebenen Fahrzeugs) möglich.

Vollendet ist die Tat mit Eintritt des Gefahrerfolges, beendet mit Beendigung dieses Zustandes.

## 2. Aufbau

### 1. Objektiver Tatbestand

a) Tathandlung: Führen eines Fahrzeugs

b) im Straßenverkehr

c) Nr. 1: Fahruntüchtigkeit *oder*

d) Nr. 2: grob verkehrswidriges und rücksichtsloses Verhalten

e) konkrete Gefahr für

aa) Leib oder Leben eines anderen Menschen *oder*

bb) eine fremde Sache von bedeutendem Wert

2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz

3. Rechtswidrigkeit und Schuld

### **3. Objektiver Tatbestand**

#### **a) Führen eines Fahrzeugs**

Ein Fahrzeug führt, wer es im öffentlichen Verkehrsraum allein- oder mitverantwortlich in Bewegung setzt oder es unter Handhabung seiner technischen Vorrichtungen während der Fahrbewegung lenkt (Lackner/Kühl/Heger § 315c Rn. 3; Wessels/Hettinger/Engländer Rn. 1082). Nicht erforderlich ist, dass das Fahrzeug mittels Motorkraft fortbewegt wird (Rollenlassen auf abschüssiger Strecke oder das Lenken eines per Abschleppseil gezogenen Fahrzeugs sind tatbestandsmäßig), vgl. BGHSt 36, 341.

Nur an die Haltereigenschaft anknüpfende Verhaltensweisen sind hingegen irrelevant. Nicht erfasst sind somit das bloße Schieben des Fahrzeugs, fehlende Sicherungsmaßnahmen nach Beendigung der Fahrt oder die unwillentliche Fortbewegung des Fahrzeugs.

#### **b) Im Straßenverkehr**

Zum Tatbestandsmerkmal „Straßenverkehr“ vgl. KK 720.

#### **c) § 315c I Nr. 1 StGB – Fahruntüchtigkeit**

Fahruntüchtigkeit liegt vor, wenn die Leistungsfähigkeit des Kraftfahrers aufgrund Enthemmung oder geistig-seelischer oder körperlicher Leistungsausfälle so weit herabgesetzt ist, dass er nicht mehr in der Lage ist, das Fahrzeug im Straßenverkehr eine längere Strecke sicher zu führen bzw. plötzlich auftretende schwierige Verkehrslagen sicher zu meistern (Wessels/Hettinger/Engländer Rn. 1084). Die verschiedenen Grade der Fahr-

untüchtigkeit sind (neben § 316 StGB) auch bei § 315c I Nr. 1 StGB relevant (*Fischer* § 315c Rn. 4b), weil die jeweils entstandene konkrete Gefahr auf den Zustand der Fahruntüchtigkeit zurückzuführen sein muss.

### aa) Absolute Fahruntüchtigkeit

Absolute Fahruntüchtigkeit wird bei Kraftfahrern *unwiderleglich* bei einer Blutalkoholkonzentration von 1,1 Promille BAK vermutet bzw. bei einer so großen Menge Alkohol im Blut, dass dieser Wert erreicht werden wird (BGHSt 37, 89). Letzteres ist relevant beim sog. Sturztrunk in der Anflutungsphase. Die BAK berechnet sich aus einem Grundwert von 1 Promille und einem 0,1-Promille-Sicherheitszuschlag. Radfahrer sind bei 1,6 Promille absolut fahruntüchtig (*Fischer* § 316 Rn. 27).

### bb) Relative Fahruntüchtigkeit

Relative Fahruntüchtigkeit kann ab einer BAK von 0,3 Promille bei zusätzlichen alkoholbedingten Ausfallerscheinungen vorliegen. Da hier der Gegenbeweis zulässig ist, ist eine Gesamtwürdigung vorzunehmen, wobei nicht aus jedem Fahrfehler auf alkoholbedingte Ausfallerscheinungen zu schließen ist, da auch nüchternen Fahrern Fahrfehler unterlaufen können. Entscheidend für die Beurteilung ist, ob dem Beschuldigten der Fehler auch in nüchternem Zustand unterlaufen wäre. Die Ausfallerscheinungen spielen eine umso geringere Rolle, je weiter sich die BAK an den Grenzwert von 1,1 Promille annähert. Bsp. für Ausfallerscheinungen: ungewöhnliche Fahrfehler, mangelhafte Reaktion, kurvig oder betont langsames oder schnelles Fahren.

Beachte: Nach § 24a StVG liegt bei einer BAK von mindestens 0,5 Promille eine Ordnungswidrigkeit vor, ohne dass es auf das Vorliegen von Ausfallerscheinungen ankäme.

### **cc) Drogenbedingte Fahruntüchtigkeit**

Für die Feststellung drogenbedingter Fahruntüchtigkeit muss der Wirkstoff nachgewiesen werden. Darüber hinaus muss es zu Ausfallerscheinungen gekommen sein, da ein Grenzwert hier nicht besteht (*Fischer* § 316 Rn. 39 m.w.N.).

### **dd) Weitere geistige oder körperliche Mängel**

Als solche kommen Geisteskrankheiten, Übermüdung, Sehstörungen oder sog. Anfallsleiden (epileptische Anfälle) in Betracht (*Lackner/Kühl/Heger* § 315c Rn. 12).

### **d) § 315c I Nr. 2 StGB – grob verkehrswidriges und rücksichtsloses Fahren**

Nach Nr. 2 macht sich strafbar, wer grob verkehrswidrig und rücksichtslos gegen Straßenverkehrsvorschriften in einer der in Nr. 2 enumerativ aufgelisteten Weisen verstößt („sieben Todsünden im Straßenverkehr“).

Grob verkehrswidrig ist eine Verhaltensweise, die sich objektiv als besonders schwerer Verstoß gegen eine Verkehrsvorschrift und die Sicherheit im Straßenverkehr darstellt (*Wessels/Hettinger/Engländer* Rn. 1096). Bsp. sind die doppelte Überschreitung der Geschwindigkeitsbegrenzung oder das Überholen einer Kolonne bei Gegenverkehr.

Rücksichtslos handelt, wer sich aus eigensüchtigen Motiven über seine Pflichten im Straßenverkehr hinwegsetzt (für die Vorsatztat) oder aus Gleichgültigkeit Bedenken gegen sein Verhalten gar nicht erst aufkommen lässt und unbekümmert drauflos fährt (für die fahrlässige Begehung), vgl. BGHSt 5, 392.



## e) **Gefahrerfolg**

### aa) **Allgemeines**

Es muss eine konkrete Gefahr (siehe die Erläuterungen bei *Küper/Zopfs* BT Rn. 248 ff.) vorliegen, also ein Zustand, der den Eintritt eines Schadens so wahrscheinlich macht, dass die Rechtsgutsverletzung nur noch vom Zufall abhängt. Ein solcher Zustand liegt vor, wenn eine Person oder Sache in die unmittelbare Gefahrenzone gerät und es zu einem „Beinahe-Unfall“ gekommen ist. Die Gefahr wird durch ein objektives ex-ante-Urteil bestimmt (BGH NStZ-RR 2010, 120 ff.).

Für Beifahrer (nicht Tatbeteiligte oder Personen, die der Gefährdung zugestimmt haben!) war nach früherer Rspr. für die Bejahung einer konkreten Gefahr ausreichend, dass der Fahrer das Fahrzeug in fahruntüchtigem Zustand über eine längere Zeit hin fuhr, ohne dass es zu einer unfallträchtigen Situation gekommen sein musste. Nun muss der Fahrer das Fahrzeug jedenfalls nicht mehr beherrschen können (BGH NJW 1995, 3131 ff.), so dass folgenlose Fahrfehler jedenfalls nicht (mehr) genügen; andernfalls würde die abstrakte (Handlungs-)Gefährlichkeit, die allenfalls im Bereich des § 316 StGB eigenständig tatbestandsmäßig ist, in den Anwendungsbereich des § 315c I StGB gezogen.

### bb) **Tatbeteiligte als taugliche Gefährdungsobjekte**

Probleme bereitet die klassische Streitfrage, ob auch Tatbeteiligte unter den Schutz des § 315c StGB fallen. Nach h.M. (BGH NJW 1991, 1120; Lackner/Kühl/Heger § 315c Rn. 25; *Otto* BT § 80 Rn. 34 m.w.N.; a.A. *Sch/Sch/Sternberg-Lieben/Hecker* § 315c Rn. 31) stellt der Teilnehmer keinen „anderen“ i.S.d. § 315c StGB dar.

- ⊕ Beteiligt sind vom Schutzbereich der Norm ausgenommen, weil sie aufseiten des Täters stehen.
- ⊖ Bei den §§ 212, 223 StGB werden unstreitig auch Tatbeteiligte als geschützt angesehen (vgl. etwa – als besonders krasses Beispiel – den Verfolger-Fall, BGH NJW 1958, 836). So kann etwa der Täter einer Körperverletzung bei der Tat ohne Weiteres eine weitere Körperverletzung zulasten seines Gehilfen begehen. Anlass, dies bei § 315c StGB anders zu handhaben, bietet der Wortlaut des § 315c StGB nicht (*Rengier* BT II § 44 Rn. 17).
- ⊕ Begreift man die Frage nach dem Gefahrerfolg als eine der objektiven Zurechnung (dazu sogleich KK 732), so ist der Eintritt der Gefahr bei Beteiligten dem Täter nicht zurechenbar, weil sich die Beteiligten selbstverantwortlich gefährdet haben. Danach sind sie in diesem Sinne „aus dem Schutzbereich ausgenommen“ (vgl. *Otto* BT § 80 Rn. 34).

→ Einen erweiterten Überblick des Meinungsstandes bietet auch das Problemfeld *Fallen auch Tatbeteiligte unter den Schutz von § 315c StGB?*: <https://strafrecht-online.org/problemfelder/bt/315c/tatbeteiligte/>

### cc) Kausalität zwischen Handlung und Gefährdungserfolg

Der Gefahrerfolg muss durch (vgl. Wortlaut) die Tathandlung eingetreten, also jedenfalls durch den Täter mitverursacht worden sein. Nicht ausreichend ist somit eine nur gelegentlich der Handlung entstandene Gefahr, ebenso wenig eine solche, die außerhalb des Schutzbereichs der verletzten Verkehrsregel liegt.

#### **dd) Einwilligungsfähigkeit des Gefährdungserfolgs**

Streitig ist, ob der Gefährdete in den Gefährterfolg mit rechtfertigender Wirkung einwilligen kann. Da § 315c StGB nicht nur die Individualinteressen der durch die Tathandlungen Gefährdeten schützt, sondern vorrangig die allgemeine Verkehrssicherheit, muss nach der Rspr. und einem Teil der Literatur eine Einwilligung unbeachtlich sein, da der Gefährdete über das überindividuelle Rechtsgut nicht disponieren kann (BGHSt 23, 261 ff.; Lackner/Kühl/Heger § 315c Rn. 32).

Nach a.A. führt die Einwilligung dazu, dass allein das Unrecht des Gefährdungserfolgs entfällt. Da § 315c StGB auch diese Individualgefährdung voraussetzt, kann sich der Täter nicht strafbar gemacht haben (*Reingier* BT II § 44 Rn. 19a). Es bleibt ggf. § 316 StGB zu prüfen.

Diese beiden Ansichten lassen sich insofern nur konsequent aus der jeweils vertretenen Position bzgl. des Rechtsguts beantworten.

Eine weitere Ansicht geht mit der zuletzt genannten, die Einwilligung für möglich haltenden Ansicht im Ergebnis konform (hinsichtlich der Erfassung von Tatbeteiligten steht sie aber der Rspr. näher, s. KK 730). Allerdings weicht die dogmatische Begründung ab: Es ist keine Frage der Einwilligung und die Disponibilität des entsprechenden Rechtsguts, sondern es geht um einen Zurechnungsausschluss aufgrund einverständlicher Fremdgefährdung bzw. eigenverantwortlicher Selbstgefährdung. Ein sich freiverantwortlich gefährdender Dritter begibt sich *selbst* in Gefahr. Der Täter greift also nicht in seinen Rechtskreis ein (vgl. *Otto* BT § 80 Rn. 33). Auch hiernach bleibt ggf. § 316 StGB zu prüfen.

Bzgl. der Gefährdung von Sachen von bedeutendem Wert scheidet das vom Täter benutzte Fahrzeug aus (nicht aber die Ladung, *Rengier* BT II § 44 Rn. 22; kritisch zu dieser Diskrepanz LK/*König* § 315c Rn. 164), da mit diesem gerade die Gefährdungshandlung vorgenommen wird (notwendiges Tatmittel; h.M.), und zwar selbst dann, wenn es im Eigentum eines Dritten steht (BGHSt 27, 40). Ein bedeutender Wert liegt regelmäßig bei 700 bis 1.000 Euro vor, wobei zu beachten ist, dass es nicht nur auf den (Verkehrs-)Wert der Sache ankommt, sondern auch auf die Höhe des drohenden Schadens.

→ Einen erweiterten Überblick des Meinungsstandes bietet auch das Problemfeld *Kann der Gefährdete in den Gefährterfolg rechtfertigend einwilligen*:

<https://strafrecht-online.org/problemfelder/bt/315c/einwilligung-gefahr/>

#### 4. Subjektiver Tatbestand

§ 315c StGB setzt sowohl Vorsatz bzgl. der Tathandlung als auch bzgl. des Gefährdungserfolges voraus. Handelt der Täter nur bzgl. des Gefährdungserfolges fahrlässig, greift § 315c III Nr. 1 StGB. Handelt der Täter sowohl bzgl. der Tathandlung als auch bzgl. des Gefährterfolges fahrlässig, so greift § 315c III Nr. 2 StGB ein.

Der Versuch des Delikts ist nur bei Handlungs- und Gefährdungsvorsatz möglich (arg. § 22 StGB: „Vorstellung von der Tat“).

## 5. Rechtswidrigkeit

Zur Einwilligungproblematik vgl. bereits KK 732.

## 6. Konkurrenzen

Werden mehrere Personen gefährdet, so liegt nur eine Gesetzesverletzung vor (*Rengier* BT II § 44 Rn. 31). Sind mehrere Gefährdungserfolge während einer Fahrt eingetreten, so sind dies selbstständige Taten.

Liegt neben § 315c StGB auch (ausnahmsweise) § 315b StGB vor, so nimmt die Rspr. Tateinheit an, während die Lit. z.T. § 315c StGB zurücktreten lässt. Zu dem durch den Verletzungserfolg verwirklichten Delikt (z.B. §§ 222, 229 StGB) steht § 315c StGB in Tateinheit. Tatmehrheit besteht hingegen nach h.M. mit § 142 StGB (arg.: Zäsurwirkung des Unfalls).

§ 316 StGB ist gegenüber § 315c I Nr. 1 a) StGB subsidiär.

### **III. Trunkenheit im Verkehr, § 316 StGB**

#### **1. Allgemeines**

Rechtsgüter des § 316 StGB sind das Leben, die Gesundheit und fremdes Eigentum, nach der Rechtsprechung aber auch wiederum die Sicherheit des Straßenverkehrs. Zu einem Verletzungserfolg hinsichtlich der Rechtsgüter muss es ebenso wenig gekommen sein wie zu einem (konkreten) Gefährdungserfolg, da der Gesetzgeber bereits das Fahren in fahruntüchtigem Zustand als typischerweise hinreichend gefährliches Verhalten ansieht, um es mit einer Strafdrohung zu belegen. § 316 StGB ist somit ein abstraktes Gefährdungsdelikt.

Zu den einzelnen Deliktsmerkmalen vgl. bereits §§ 315b, 315c StGB.

#### **2. Subjektiver Tatbestand**

(Eventual-)Vorsatz bzgl. der Fahruntüchtigkeit ist ausreichend. Handelt der Täter diesbezüglich nur fahrlässig, so ist § 316 II StGB einschlägig.

#### **3. Konkurrenzen**

§ 316 StGB ist gegenüber §§ 315a, 315c StGB formell subsidiär (§ 316 I StGB a.E.).

#### **4. Aufbau**

##### 1. Objektiver Tatbestand

a) Tathandlung: Führen eines Fahrzeugs

b) im Verkehr

c) in fahruntüchtigem Zustand

2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz

3. Rechtswidrigkeit und Schuld

## **IV. Verbotene Kraftfahrzeugrennen, § 315d StGB**

### **1. Gesetzgebungshistorie und kriminalpolitische Überlegungen**

Bis zum 13. Oktober 2017 wurde die Beteiligung an verbotenen Kraftfahrzeugrennen lediglich als Ordnungswidrigkeit geahndet (§ 29 I StVO aF, § 49 II Nr. 5 StVO aF) und war nicht dem Strafrecht unterworfen. Für die Beteiligung und Veranstaltung eines solchen Rennens waren eine Geldbuße sowie ein Fahrverbot als Ahndungsmöglichkeiten vorgesehen. Angesichts der gefühlten hohen Zahl von Kraftfahrzeugrennen (vgl. insb. LG Berlin NStZ 2017, 471) sah sich der Gesetzgeber Ende 2017 veranlasst, die Veranstaltung und Teilnahme von Kraftfahrzeugrennen als Straftatbestand in Form eines abstrakten Gefährdungsdelikts neu zu regeln. Die Einstufung als Ordnungswidrigkeit entspreche nicht dem Gewicht der bedrohten Rechtsgüter sowie der Eingriffsintensität. Die Rechtsfolgen, die das Ordnungswidrigkeitenrecht vorsehe, seien nicht ausreichend, weil sie keine ausreichende Abschreckungswirkung entfalteten (BT-Drs. 18/10145, 1).

Die Heraufstufung der Ordnungswidrigkeit zur Straftat ist jedoch abzulehnen. Für Ordnungswidrigkeiten ist die Ahndung eines lediglich generell gefährlichen Verhaltens typisch. Im Strafrecht bleibt der Typus des abstrakten Gefährdungsdelikts hingegen eine begründungsbedürftige Ausnahme. Im Fall illegaler Kraftfahrzeugrennen fehlt es aber an einer hinreichenden Begründung für die Schaffung eines abstrakten Gefährdungsdelikts: Werden durch das Rennen Individualrechtsgüter der am Straßenverkehr Beteiligten verletzt, kann zumindest auf die fahrlässige Körperverletzung oder die fahrlässige Tötung zurückgegriffen werden, wenn man den Eventualvorsatz hier verneint. Kommt es durch das Rennen zu konkreten Gefährdungen von anderen Fahrzeugen oder Personen, kann sich die Strafbarkeit zudem aus § 315c StGB ergeben. Einzig der Umstand, dass das Kraftfahrzeugrennen nicht wörtlich im „Todsünden katalog“ des § 315c StGB normiert ist, er-



fordert nicht die Schaffung eines neuen Straftatbestandes. Vielmehr hätte dies durch eine entsprechende Ergänzung des § 315c StGB erreicht werden können.

Wird als Begründung für die Ahndung als Straftat die negative Generalprävention ins Feld geführt, kann nur auf die in der Kriminologie gesicherte Erkenntnis verwiesen werden, dass allein die Erhöhung des Strafrahmens keinen signifikanten Effekt auf die Abschreckung potenzieller Täter hat.

## **2. Rechtsgut und Deliktstyp**

Rechtsgüter des § 315d StGB sind das Leben und die Gesundheit der am Straßenverkehr beteiligten Personen sowie das damit einhergehend berührte fremde Eigentum. Zu einem Verletzungserfolg hinsichtlich der Rechtsgüter muss es ebenso wenig gekommen sein wie zu einem (konkreten) Gefährdungserfolg, da der Gesetzgeber bereits das illegale Rennen wegen der gefahrenen Geschwindigkeiten als typischerweise hinreichend gefährliches Verhalten ansieht, um es mit einer Strafdrohung zu belegen (BT-Drs. 18/10145, 7). § 315d StGB ist somit ein abstraktes Gefährdungsdelikt.

Der Versuch ist gemäß Abs. 3 nur in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 (ausrichten oder durchführen eines nicht erlaubten Kraftfahrzeugrennens) strafbar.

Nach Abs. 2 soll in den Fällen von Abs. 1 Nr. 2 und 3 die vorsätzliche konkrete Gefährdung von Leib, Leben oder bedeutender Sachwerte qualifiziert bestraft werden; die fahrlässige Verursachung wird nach Abs. 4 milder bestraft als die vorsätzliche.

Abs. 5 ergänzt die Fälle des Abs. 2 (also die Fälle des Abs. 1 Nr. 2 und 3 unter vorsätzlich verursachter konkreter Gefahr) um eine Erfolgsqualifikation, wenn ein Mensch getötet oder schwer verletzt wird oder eine große Zahl von Menschen an der Gesundheit geschädigt wird. In den Fällen des Abs. 5 ist eine Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu verhängen, so dass es sich um ein Verbrechen handelt (BeckOK/Kulhanek § 315d Rn. 56) und der Versuch strafbar ist, § 23 I StGB (BT-Drs. 18/10145, 7).

### 3. Objektiver Tatbestand

Im Straßenverkehr meint nur den öffentlichen Straßenverkehr.

#### a) Abs. 1 Nr. 1

Ein Kraftfahrzeug ist ein mit Maschinenkraft angetriebenes, zur Beförderung von Personen im Straßenverkehr geeignetes Fortbewegungsmittel. Die Antriebsart spielt keine Rolle.

Fraglich ist, ob Elektrofahrräder (aber auch z.B. Segways) Kraftfahrzeuge i.S.d. Vorschrift sind. Nach einer Auffassung soll § 1 III StVG analog gelten, wonach Elektrofahrräder keine Kraftfahrzeuge i.S.d. StVG sind. Dies gebiete die Einheit der Rechtsordnung (BeckOK/Kulhanek § 315d Rn. 15). Andere bevorzugen aus Gründen der Verkehrssicherheit die Erfassung durch § 315d StGB (*Preuß NZV 2017, 105, 111 Fn. 126; Zieschang JA 2016, 721, 724*).

Ein Rennen ist nach der Gesetzesbegründung ein Wettbewerb oder Wettbewerbsteil zur Erzielung einer möglichst hohen Geschwindigkeit mit Kraftfahrzeugen, bei denen zwischen mindestens zwei Teilnehmern

ein Sieger durch Erzielung einer möglichst hohen Geschwindigkeit ermittelt wird, wobei es einer vorherigen Absprache aller Beteiligten nicht bedarf (a.A. *Blanke-Roeser* JuS 2018, 18, 22).

Die fehlende Erlaubnis ist ein negatives Tatbestandsmerkmal (*Jansen* NZV 2017, 214, 215; a.A.: Rechtsfertigungsgrund, *BeckOK/Kulhanek* § 315d Rn. 21). Das Rennen ist nicht erlaubt, wenn die Genehmigung nach § 46 II S. 1 und 3 StVO fehlt. Das Tatbestandsmerkmal ist also verwaltungsrechtsakzessorisch auszulegen.

Die zweite Variante „ausrichten“ verweist auf den Veranstalter. Der Veranstalter eines Rennens ist derjenige, der als geistiger und praktischer Urheber, Planer und Veranlasser die Veranstaltung vorbereitet, organisiert oder eigenverantwortlich ins Werk setzt. Tätigkeiten, die ausschließlich im Stadium der Durchführung erbracht werden, genügen nicht, um eine Veranstaltereigenschaft zu begründen (BT-Drs. 18/10145, 9).

**b) Abs. 1 Nr. 2**

Teilnahme ist nicht i.S.d. Allgemeinen Teils (§§ 26 ff. StGB), sondern als Tätigkeit derjenigen Kraftfahrzeugführer, die untereinander den Geschwindigkeitswettbewerb austragen, zu verstehen (BT-Drs. 18/10145, 9). Abs. 1 Nr. 2 ist ein eigenhändiges Delikt, so dass nur der als Täter in Betracht kommt, der das Fahrzeug selbst führt (*Wessels/Hettinger/Engländer* Rn. 1100).

**c) Abs. 1 Nr. 3**

Zum grob verkehrswidrigen und rücksichtslosen Verhalten KK 729.

#### **4. Subjektiver Tatbestand**

Vorsatz bzgl. aller objektiven Tatbestandsmerkmale. Bei Abs. 1 Nr. 3 muss die Absicht vorliegen, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen (*Wessels/Hettinger/Engländer* Rn. 1100).

#### **5. Versuch**

In Fällen des Abs. 1 Nr. 1 ist der Versuch strafbar.

#### **6. Qualifikation Abs. 2**

Qualifiziert bestraft wird die vorsätzliche Verursachung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben oder einen bedeutenden Sachwert. Dies gilt aber nur für die Teilnahme an einem nicht erlaubten Kraftfahrzeugrennen (Abs. 1 Nr. 2) und Abs. 1 Nr. 3. Dabei kann auf Literatur und Rechtsprechung zu § 315c StGB zurückgegriffen werden. Danach muss das Gefährdungsobjekt für die erforderliche konkrete Gefährdung so in den Wirkbereich der schadensträchtigen Tathandlung gelangt sein, dass der Eintritt eines Schadens nicht mehr gezielt abgewendet werden kann und sein Ausbleiben folglich nur noch von bloßen Zufälligkeiten abhängt (vgl. BGH NJW 1969, 939, 940).

#### **7. Qualifikation Abs. 4**

Die Ausführungen zu Abs. 2 gelten hier auch. Es genügt aber schon die fahrlässige Begehung.

## **8. Erfolgsqualifikation Abs. 5**

In den Fällen des Abs. 2 wird die Verursachung des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung eines Menschen oder der Gesundheitsschädigung einer Großzahl von Menschen als erfolgsqualifiziertes Verbrechen bestraft. Es kann aufgrund der entsprechenden Formulierung auf Literatur und Rechtsprechung zu § 315 III Nr. 2 StGB zurückgegriffen werden. Danach umfasst der Begriff der schweren Gesundheitsschädigung neben der schweren Körperverletzung insbesondere auch langwierige ernsthafte Erkrankungen sowie den Verlust oder eine erhebliche Einschränkung im Gebrauch der Sinne, des Körpers und der Arbeitsfähigkeit. Mit Blick auf das hohe Strafmaß, ist der Begriff restriktiv zu handhaben (BT-Drs. 18/10145, 10 f.).

Wegen der Vielgestaltigkeit möglicher Taten ermöglicht Abs. 5 die Annahme eines minder schweren Falls. Dessen Vorliegen ist in der Strafzumessung zu prüfen.

## **9. Täterschaft und Teilnahme**

Die Strafbarkeit einer Beteiligung von anderen als den teilnehmenden Kraftfahrzeugführern im Durchführungsstadium und von Hilfspersonen im Vorbereitungsstadium richtet sich nach den allgemeinen Regeln von Täterschaft und Teilnahme (BT-Drs. 18/10145, 9).

## 10. Rechtswidrigkeit

Eine Rechtfertigung kommt praktisch nicht in Betracht (BeckOK/*Kulhanek* § 315d Rn. 73).

## 11. Konkurrenzen

Ausführlich zu den Konkurrenzen siehe BeckOK/*Kulhanek* § 315d Rn. 79 ff m.w.N.